

Steuerhinweise

1.)

Besteuerung der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung gibt für Anleger mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland einen Überblick über ausgewählte steuerliche Gesichtspunkte. Dabei ist zu beachten, dass sich die steuerliche Einnahme- und Ausgabengestaltung jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers gestaltet. Die Ausführungen erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

In Zweifelsfragen – insbesondere im Hinblick auf die persönliche Steuersituation – sollte in jedem Fall der eigene Steuerberater des Anlegers zu Rate gezogen werden.

EinkommensteuerGenussscheine im Privatvermögen

Mit der Einzahlung des Genussscheinkapitals überlässt der Anleger der Emittentin Kapitalvermögen zur Nutzung. Aus dieser Nutzungsüberlassung fließen dem Anleger Zinsen zu, die als Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG) grundsätzlich der Einkommensteuer unterliegen.

Zinserträge aus diesen Genussscheinen unterliegen beim Anleger einer pauschalen Einkommensbesteuerung von 25 % (sog. „Abgeltungssteuer“) zuzüglich des Solidaritätszuschlags von 5,5 % hierauf und ggf. der Kirchensteuer. Bei einem individuellen Einkommensteuersatz unter 25 % besteht die Option zur Einkommensteuerveranlagung (Günstiger-Prüfung).

Im Falle der Veräußerung der Genussscheine unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung ebenfalls der Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 4 EStG).

Negative Einkünfte aus Kapitalvermögen können nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

Genussscheine im Betriebsvermögen

a) Einzelunternehmer und/oder Personengesellschaft

Gehören Genussscheine zu einem Betriebsvermögen unterliegen sämtliche Erträge hieraus als Betriebseinnahmen der regulären Einkommensbesteuerung einschließlich der Gewerbesteuer. Es gilt das Prinzip der periodengerechten Gewinnermittlung, sofern nicht ausnahmsweise der Gewinn nach dem Einnahme-Überschuss-Prinzip ermittelt wird. Ein Betriebsausgabenabzug ist möglich.

Die Gewerbesteuer kann derzeit mit dem Vierfachen des Gewerbesteuermessbetrages auf die individuelle Einkommensteuer des Gewerbetreibenden angerechnet werden, soweit dieser Einzelunternehmer/Gesellschafter einer Personengesellschaft eine natürliche Person ist. Der Abzug ist der Höhe nach auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt (§ 35 GewStG).

b) Kapitalgesellschaft

Bei einem Halten der Genussscheine im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft wird auf die betreffenden Erträge Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer fällig. Es gilt das Prinzip der periodengerechten Gewinnermittlung.

Eine Anrechnung der Gewerbesteuer findet weder bei der Kapitalgesellschaft noch bei den Anteilseignern statt. Die Gesamtsteuerbelastung ist im Einzelfall abhängig vom Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde(n), in denen die Kapitalgesellschaft tätig ist und beträgt im Bundesdurchschnitt rd. 30 %.

Kapitalertragsteuer

Die von der Gesellschaft für die Auszahlung der Genussscheinzinsen einzubehaltende Kapitalertragsteuer, beträgt seit dem 1. Januar 2009 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % (= 28,375 % insgesamt Steuerabzug). Diese hat dann für die Besteuerung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen grundsätzlich die o.g. Abgeltungswirkung, sofern der Anleger nicht der Kirchensteuer unterliegt.

Im Fall von Betriebsvermögen wird diese Steuer auf die persönliche Steuerschuld des Anlegers angerechnet. Die Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) wird in diesem Fall von der auszahlenden Stelle, d.h. der Gesellschaft, an das für sie zuständige Finanzamt abgeführt. Hierüber erhält der Anleger eine Bescheinigung.

Sonstige Steuern

Der Erwerb und die Veräußerung von Genussscheinen sind umsatzsteuerfrei. Ebenso erhebt die Bundesrepublik Deutschland keine Börsenumsatz-, Gesellschaftssteuer, Stempelabgabe oder ähnliche Steuern auf die Übertragung von Genussscheinen.

2.)

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Genussscheine sind von der Emittentin ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben jedweder Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, zu leisten; es sei denn, die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, solche Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten oder abzuziehen. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen zahlen, die erforderlich sind, damit die Anleger die gleichen Beträge an Kapital und Zinsen auf die Genussscheine erhalten, die sie ohne das Erfordernis eines solchen Einbehalts oder Abzugs erhalten hätten. Die Emittentin ist jedoch zur Zahlung zusätzlicher Beträge wegen solcher Steuern, Gebühren oder Abgaben nicht verpflichtet,

- a) denen der Anleger aus irgendeinem anderen Grund als allein der bloßen Tatsache, dass er Inhaber von Genussscheinen oder Empfänger von Kapital und Zinsen ist, unterliegt, und zwar insbesondere wenn der Anleihegläubiger aufgrund einer persönlichen oder beschränkten Steuerpflicht derartigen Steuern oder Abgaben unterliegt;
- b) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug hätte leisten können;
- c) die auf andere Weise als durch Einbehalt an der Quelle aus Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder
- d) die nur deshalb erhoben werden, weil der Inhaber der Genussscheine es versäumt hat, Rechtsbehelfe, aufgrund derer er einen Anspruch auf vollständigen oder teilweisen Erlass der Steuern, Gebühren oder Abgaben gehabt hätte, geltend zu machen.

3.)

Die in Ziffer 2) enthaltene Bestimmung findet keine Anwendung auf die seit dem 01.01.2009 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Kapitalertragsteuer und den darauf erhobenen Solidaritätszuschlag.